



Fortschreibung vom 20. Juni 2018

zum



**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Kaisborstel vom 27.11.2008 Fortschreibung vom 13.03.2013**

(Amtlicher Gemeindeschlüssel: 01061048)

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Kaisborstel liegt im Kreis Steinburg, nahe der Gemeinde Schenefeld (ländlicher Zentralort), und ist ländlich strukturiert. Erreichbar ist die Gemeinde Kaisborstel über die L 127 sowie über Gemeindestraßen. Als Lärmquelle ist die Autobahn „A 23“ und die Landesstraße „L 127“ zu benennen.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Kaisborstel – Der Bürgermeister –
über
Amt Schenefeld – Der Amtsvorsteher –
Mühlenstraße 2
25560 Schenefeld
Telefon: 04892 / 80 89 – 0
Telefax: 04892 / 80 89 – 44
E-Mail: info@amt-schenefeld.de

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47 a – f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten (Stand: 2017)

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	10	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	10	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	1,094	4
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,242	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,069	0
Summe	1,405	4

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Kaisborstel sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2007, 2012 und 2017 nur geringfügige Lärmbelastungen festzustellen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Kaisborstel bestehen auf Grundlage der Lärmkartierung 2007, 2012 und 2017 in folgenden Bereichen Lärmprobleme:

A 23

L 127

Verbesserungsbedürftige Situationen liegen in folgenden Bereichen vor:

A 23

L 127

Begründung:

A 23 und L 127 = hohe Geschwindigkeiten

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Kaisborstel wurde bislang folgende lärmindernde Maßnahme umgesetzt:

Zeitraum	Maßnahme
2012	Einbau von geräuschminderndem Asphalt bei der Fahrbahnerneuerung der A 23

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Beschreibung der Maßnahmen:

Von Seiten der Gemeinde sind keine lärmindernden Maßnahmen geplant.

Anregungen der Gemeinde:

Es wird angeregt, dass im Bereich der A 23 die Geschwindigkeit auf max. 120 km/h begrenzt wird.

Im Verlauf der L 127 sollte eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h erfolgen.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden folgende Gebiete festgesetzt:

Entfällt

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen, Lärmauswirkungen und ruhigen Gebieten

Erläuterungen; Ziele und Maßnahmen formulieren!

siehe Erl. zu Ziff. 3.2

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

60

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kaisborstel vom 09.06.2008.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kaisborstel vom 27.11.2008.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Die Thematik wurde im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Kaisborstel am 29. November 2007 sowie im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 19. Juni 2008 intensiv beraten und mit allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern diskutiert.

Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.06.2008 um die Abgabe ihrer Stellungnahmen gebeten. Über die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung Kaisborstel am 27.11.2008 beraten und beschlossen.

4.4.1 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

Der Anregung der Gemeinde Kaisborstel im Lärmaktionsplan vom 27.11.2008, im Falle einer Fahrbahnerneuerung im Bereich der A 23 geräuschmindernden Asphalt zu verbauen, ist im Rahmen der vollzogenen Fahrbahnerneuerung der A 23 im Jahre 2012 Rechnung getragen worden.

4.4.2 Fortschreibung 2013 des Aktionsplans 2008

Anhand einer vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes der 1. Stufe gem. § 47 d BImSchG wurde festgestellt, dass eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Aktionsplanes ausreichend ist.

Im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Kaisborstel am 13.03.2013 wurde die Aktualisierung der Daten beraten und beschlossen sowie interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit gegeben, sich zur Thematik zu äußern.

4.4.3 Fortschreibung 2018 des Aktionsplans 2008 / der Fortschreibung 2013

Anhand einer vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes der 2. Stufe gem. § 47 d BImSchG wurde festgestellt, dass eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Aktionsplanes ausreichend ist.

Im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Kaisborstel am 20. Juni 2018 wurde die Aktualisierung der Daten beraten und beschlossen sowie interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit gegeben, sich zur Thematik zu äußern.

4.5 Kosten für die Aufstellung/Fortschreibung und Umsetzung des Aktionsplans

Aufgrund der Tatsache, dass von Seiten der Gemeinde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine lärmindernden Maßnahmen geplant sind bzw. umgesetzt werden sollen, fallen momentan lediglich Verwaltungsanteile sowie Porto etc. an, die hier wegen Geringfügigkeit nicht beziffert werden.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Entfällt


4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de;
www.amt-schenefeld.de

Kaisborstel, 25. Juni 2018



Gemeinde Kaisborstel
Der Bürgermeister


(Hauschild)

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Larmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen ⁴ (Lärmvorsorge)		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung	70	60	67	57	57	47	45	35
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
allgemeine Wohngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Gewerbegebiete							70	70
Industriegebiete								

Für die Bewertung der Larmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007
² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VLBI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665
³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.
⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16 BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503)